

Satzung Solche e.V. (i.G.)

§ 1 (Name und Sitz)

- 1) Der Verein führt den Namen Solche.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 3) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins sind Kunst und Kultur, Volks- und Berufsbildung; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, besondere ökologische Fragen und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Konzerte, Kunstprojekte, Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen im Bereich Literatur und bildende Kunst – wie z.B. Vernissagen und Lesungen, Konzert- und Vortragsreisen in andere Länder und Hilfe bei der Organisation und Durchführung von bürgerschaftlichen Projekten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale und die Erstattung tatsächlich angefallener Aufwendungen sind möglich.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss wird durch den Vorstand einstimmig beschlossen und kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 (Beiträge)

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

- 1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
- 13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Außerdem sind die zwei anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Abruf gewählt.
- 3) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.